

Bernd Rütters

Kronjuristen im Dritten Reich



Geboren 1930 in Dortmund. Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Münster 1950-1954; Promotion „Streik und Verfassung“, 1958 in Münster. Danach ein Jahr wissenschaftlicher Assistent an der Sozialakademie Dortmund sowie drei Jahre Direktionsassistent im zentralen Personalwesen eines Großunternehmens. 1967 Habilitation („Unbegrenzte Auslegung“, 1968). 1968 Professor für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Arbeitsrecht und Rechtstheorie an der Freien Universität Berlin. Seit 1971 Professor in Konstanz. Publikationen zum Arbeitsrecht, Bürgerlichen Recht und zur Rechtstheorie. Adresse: Universität Konstanz, Postfach 5560, 7750 Konstanz 1.

Für meine Zeit am Wissenschaftskolleg brachte ich zwei Arbeitsprojekte mit. Das erste war die Überarbeitung und Vollendung des Manuskriptes für einen *Grundriß der Rechtstheorie und der juristischen Methodenlehre*. Es geht in einem solchen Lernbuch vor allem um die Frage, welche Bedeutung die theoretischen und methodischen Probleme der Rechtsbegründung und der Rechtsanwendung im Rechtsunterricht eines Landes haben, das zwei militärische Niederlagen, drei politische Umbrüche, zwei Wirtschafts- und Währungskatastrophen erlebt hat und das zu allem in zwei Teilstaaten gespalten ist.

Das zweite Projekt war eine Untersuchung über die *Konkurrenz verschiedener Rechtslehren und „Kronjuristen“ im Dritten Reich*. Am Beispiel der extensiv betriebenen Umdeutungen überkommener Gesetzestexte auf neue ideologische Wertetafeln und grundlegend gewandelte Macht- und Herrschaftsstrukturen soll die eminent politische Funktion der Rechtsanwendung, Rechtsfortbildung und -umbildung bis hin zur potentiellen Rechtsperversion analysiert werden. Es geht einerseits um die geeigneten theoretischen und methodischen Denkfiguren und Instrumente einer solchen Rechtsumdeutung. Zum anderen soll anhand des Extrembeispiels der Rechtsperversion in einem totalitären System der generell vorhandene Zusammenhang zwischen Systemphilosophie und Rechtsanwendung, zwischen Rechtstheorie und politischem System, der auch in der Normallage eines liberalen Verfassungsstaates besteht, ana-

lysiert und sichtbar gemacht werden. Es geht also nicht nur um ein historisches, sondern um ein aktuelles Problem gegenwärtigen und künftigen juristischen Arbeitens. Gibt es z. B. verallgemeinerungsfähige theoretische und methodische Prinzipien, deren Beachtung die Rechtswissenschaft und die Gerichtspraxis widerstandsfähiger machen kann gegen die Versuchung, zum ohnmächtigen, willenslosen oder opportunistischen Werkzeug totalitärer politischer Strategien zu werden?

Das permanente Gespräch im Wissenschaftskolleg, vor allem mit Fellows und Kollegen aus der Rechtsgeschichte, der Zeitgeschichte und der Philosophie, hat mich dazu gebracht, das erstgenannte Projekt — nicht ohne Bedenken — zurückzustellen und ein Buch über „Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich“ zu schreiben, dessen Manuskript in Berlin abgeschlossen werden konnte. Die Arbeit wurde begünstigt durch zwei interdisziplinäre Seminare bzw. Colloquien über verwandte Themen, nämlich das von Henry Turner über „Unternehmer im Dritten Reich“ und ein von mir durchgeführtes Carl-Schmitt-Colloquium. Die Berichte dazu sind in diesem Jahrbuch abgedruckt.

Das Wissenschaftskolleg schafft für die Fellows Freiräume und Muße für eigene Projekte. Es regt durch seine Lage in Berlin und durch das interdisziplinäre Gespräch der Teilnehmer und Gäste zugleich neue Gedanken und Untersuchungen an. Drei seien erwähnt: Auf Einladung der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität konnte ich dort im Januar 1987 vor etwa 200 Studenten eine Vorlesung halten über „Grundstrukturen des Arbeitsrechts in der Bundesrepublik Deutschland“. Es schloß sich eine mehr als einstündige lebhaftige Diskussion über Grundsatzelemente und systemspezifische Fragen des Arbeitsrechts in einer entwickelten Industriegesellschaft mit liberal-demokratisch-pluralistischer Verfassungsstruktur an.

Im Februar 1987 hielt ich, ebenfalls in der Humboldt-Universität, vor etwa 30 Arbeitsrechtswissenschaftlern aus der DDR einen Vortrag über das Thema „Wandel der Industriegesellschaft — Antworten der Rechtsordnung am Beispiel des Arbeitsrechts“. Auch hier waren die Offenheit und Intensität der sich anschließenden Diskussion eindrucksvoll, an der sich die führenden Arbeitsrechtler der DDR beteiligten.

Angeregt durch zwei Hinweise von Rolf Hochhuth und Karl Pestalozzi (Basel), habe ich einen Essay erarbeitet über die juristische Lösung von möglichen Interessenkonflikten zwischen der Dokumentation literaturwissenschaftlicher Texteditionen (Briefe bekannter Schriftsteller) und dem Ehrenschutz von Persönlichkeiten, über die in solchen Briefen zu Unrecht ehrverletzende Behauptungen aufgestellt werden. Anlaß war ein Brief Hermann Hesses aus dem Jahre 1949, in welchem er den Literaturwissenschaftler Walter Muschg fälschlich bezichtigte, ein Nazi und

Antisemit zu sein. Der Brief wurde im Rahmen einer Briefausgabe 1986, insoweit unkommentiert, veröffentlicht, obwohl Walter Muschg nachweisbar während des Krieges gegen die „Frontisten“ (NS-Sympathisanten in der Schweiz) und für eine liberale Asylpolitik eingetreten ist (vgl. B. Rüthers, Der ungerechte Zorn des Dichters, Juristenzeitung 1987).

Im Juni 1987 habe ich schließlich auf einem Kongreß der Hanns-Martin-Schleyer-Stiftung in Berlin einen Vortrag über „Möglichkeiten und Grenzen des Arbeitsrechts in der Arbeitsmarktkrise“ gehalten, der im Druck ist.